

Administrativvertrag

vom
09.12.2019
gemäss

Art. 42 KVG

zwischen den Parteien

a.) Schweizerischer Apothekerverband (pharmaSuisse),

Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld

pharmaSuisse

b.) Assura Basis SA,

Av. C.-F. Ramuz, 1009 Pully

Assura

über die Modalitäten der Rechnungsstellung gemäss Art. 42 Abs. 2 KVG

Art. 1 Ingress

¹ Der Tarifvertrag LOA IV/1 vom 1. Januar 2016 (Vertrags-Nr. 20.500.1036Q, nachfolgend LOA-Tarifvertrag) führt das System des Tiers payant zwischen den beigetretenen Apotheken und Versicherern ein. Da Assura diesem Vertrag nicht beigetreten ist, wendet sie für in den Apotheken erbrachte Leistungen gegenüber ihren Versicherten das gesetzliche Prinzip des Tiers garant an.

² Assura möchte das System des Tiers garant für Rechnungen über kleine Beträge beibehalten. Dies bietet einen Anreiz für die Patienten, solange sie nicht an einer oder mehreren ernsthaften Krankheiten leiden, die höhere Kosten verursachen. In letzterem Fall ist das System des Tiers payant für alle beteiligten Parteien am besten geeignet und erlaubt es, das kompliziertere System der Forderungsabtretung des Versicherten an den Apotheker zu vermeiden.

³ Daher verpflichten sich die Parteien, das System des Tiers payant gemäss den nachfolgend vereinbarten Bedingungen und Modalitäten gegenüber allen Apotheken anzuwenden, die diesem Administrativvertrag beigetreten sind.

Art. 2 Parteien und Begünstigte

¹ pharmaSuisse vertritt als Apothekerverband die Interessen seiner Mitglieder. Die Assura-Basis SA ist eine Krankenkasse im Sinne von Art. 2 KVG.

² Apotheken, die zulasten des KVG Rechnungen ausstellen dürfen, können – unabhängig davon, ob sie pharmaSuisse-Mitglieder sind – diesem Vertrag mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beitreten (aktiver Beitritt). Diese Erklärung muss spätestens am 15. Februar 2020 bei pharmaSuisse eingehen. Der Beitritt gilt rückwirkend für Leistungen ab dem 1. Januar 2020. Der Beitritt zum vorliegenden Vertrag impliziert die vollständige Anerkennung des Vertragsinhalts.

³ Der formelle Beitritt der Apotheke zum LOA-Tarifvertrag ist keine Voraussetzung für den Beitritt zu diesem Administrativvertrag.

⁴ Beitritte nach dem 15. Februar 2020 können während des ganzen Jahres zugelassen werden. Der Beitritt gilt ab Eingang der Erklärung bei pharmaSuisse. Nur die Leistungen, die nach dem Beitritt erbracht wurden, unterliegen dem vorliegenden Vertrag. Ein rückwirkender Beitritt ist in diesem Fall nicht möglich. Die allfällige Vertragsstrafe nach Art. 6 Abs. 2 wird anhand der ab dem Beitrittsdatum ausgestellten Rechnungen berechnet.

⁵ Bei einem Besitzer- oder Verwalterwechsel der Apotheke bleibt die Apotheke Vertragspartei, bis eine Rücktrittserklärung gemäss Art. 8 Abs. 3 eingeht. Vorbehalten bleiben allfällige Vertragsstrafen nach Art. 6 Abs. 2, die auf der Grundlage der bis zum Rücktritt vom Vertrag ausgestellten Rechnungen berechnet werden.

Art. 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für alle Produkte und Leistungen, die nach Art. 6 LOA IV/1 abgegeben bzw. erbracht und von den beigetretenen Apotheken in Rechnung gestellt werden und die gemäss KVG zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen.

Art. 4 Anwendung und Abweichungen vom LOA-Tarifvertrag

¹ Assura und die beigetretenen Apotheken verpflichten sich, den LOA-Tarifvertrag und seine Anhänge mit den folgenden Abweichungen anzuwenden:

² Abweichung von Anhang 2 des Tarifvertrags: Der «Effizienzbeitrag» gemäss Anhang 2 Ziff. 3 wird Assura von den beigetretenen Apotheken auf die im System des Tiers payant fakturierten Beträge für LOA-pflichtige Medikamente gemäss Art. 6 Abs. 2 des Vertrags, deren Fabrikabgabepreis (FAP) unter CHF 880 liegt, gewährt.

³ Abweichung von Anhang 3 Ziff. 1.1 des Tarifvertrags: Für Rechnungen der Apotheke, deren im Rahmen des KVG übernommener Kostenanteil mindestens CHF 200 inkl. MWST beträgt, ist Assura Schuldner der Vergütung der Leistung (Art. 42 Abs. 2 KVG). Rechnungen, deren Betrag zulasten des KVG unter CHF 200 inkl. MWST liegt, werden nach dem System des Tiers garant abgerechnet.

⁴ Rechnungen, die mit einem Betrag von mindestens CHF 200 inkl. MWST ausgestellt und die wegen Ablehnung der Kostenübernahme eines Bestandteils an die Apotheke zurückgewiesen wurden, bleiben nach Korrektur durch die Apotheke im System des Tiers payant, auch wenn der Betrag dann unter CHF 200 inkl. MWST liegt.

Art. 5 Modalitäten für die Rechnungsstellung

¹ Die beigetretenen Apotheken verpflichten sich, die Produkte und Leistungen im System Tiers payant ausschliesslich elektronisch in Rechnung zu stellen (gemäss den Standards für die Rechnungsstellung im LOA-Tarifvertrag).

² Die elektronische Übermittlung erfolgt per sichere Übertragung und gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz entweder direkt zwischen Assura und der beigetretenen Apotheke oder über einen Drittanbieter. Die technischen Modalitäten werden zwischen Assura und der betreffenden Apotheke vereinbart und können nach Absprache frei angepasst werden.

³ Für jeden verschreibenden Arzt werden separate Rechnungen erstellt. Jede Rechnung darf nur die Leistungen enthalten, die während einer Zeitspanne von höchstens 2 Monaten erbracht wurden.

⁴ Assura verpflichtet sich, die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt zu zahlen, sofern diese alle notwendigen Angaben der Apotheke enthält, um die Rückerstattung vorzunehmen. Wird die Rechnung beanstandet, hat Assura die Apotheke innert der gleichen Frist darüber zu informieren.

Art. 6 Gegenleistungen seitens der beigetretenen Apotheken: Verzicht auf Forderungsabtretungen

¹ Im Gegenzug verpflichten sich die beigetretene Apotheke bzw. der Apotheker und sein Team, eine Forderungsabtretung von ihren Kunden/Patienten nur ausnahmsweise und in Härtefällen (zum Beispiel bei Suchterkrankungen, schweren sozialen Problemen) zu verlangen und nur bei höchstens 2 Prozent aller Rechnungen (Tiers garant/Tiers payant/Tiers soldant), die bis Ende Februar des Folgejahres bei Assura für die Leistungen eingehen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember erbracht wurden. Die beigetretenen Apotheken verpflichten sich ebenfalls, ihre Kunden, die im Vorfeld dieser Vereinbarung Forderungsabtretungen unterzeichnet haben, zu bitten, diese Abtretungen zu annullieren.

² Die beigetretenen Apotheker, die über 2 Prozent der Rechnungen mit Forderungsabtretung ausgestellt haben (gemäss Absatz 1 dieses Artikels), müssen auf jede Rechnung (LOA-pflichtige Medikamente gemäss Art. 6 Abs. 2 des Vertrags, deren Fabrikabgabepreis [FAP] unter CHF 880 liegt) mit einer Abtretungsforderung (Tiers soldant), die von Assura während des Jahres bezahlt wird, eine Vertragsstrafe entrichten, die dem Effizienzbeitrag gemäss Anhang 2 Ziff. 3 des LOA-Tarifvertrags entspricht. Diese Vertragsstrafe ist Gegenstand einer Abrechnung von Assura an die betreffenden Apotheken am Ende jedes Kalenderjahres, die bis zum 30. März des Folgejahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt wird. Diese Beträge gehören Assura.

³ Bei Nichtzahlung des gemäss Absatz 2 in Rechnung gestellten Betrags der Vertragsstrafe trotz schriftlicher Mahnung wird der vorliegende Administrativvertrag automatisch hinfällig, und zwar zum Ende der letzten Frist, die dem Apotheker mitgeteilt wird. Assura setzt pharmaSuisse darüber in Kenntnis. Assura kann auch die Betreibung gegen den Apotheker einleiten und anfallende Gebühren in Rechnung stellen.

⁴ Zu Kontrollzwecken liefert Assura pharmaSuisse am Ende des Jahres die anonymisierten Daten aller Apotheken bezüglich der Forderungsabtretungen des gesamten Jahres. Diese Daten sind für die Anwendung der Absätze 2 und 3 ausschlaggebend. pharmaSuisse hat die Möglichkeit, im April des Folgejahres 20 Fälle zu kontrollieren, um die Berechnungen zu überprüfen.

Art. 7 Informations- und Mitwirkungspflicht von pharmaSuisse

¹ Wenn sich eine beigetretene Apotheke nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags hält (insbesondere an die zeitliche Limite von zwei Monaten für die Rechnungen als Tiers payant und/oder das Verbot der Forderungsabtretungen), lässt Assura pharmaSuisse und der betreffenden Apotheke eine schriftliche Mahnung zukommen.

² Besteht das Problem trotz dieser Mahnung weiterhin, kann Assura die betreffende Apotheke unverzüglich von den Vorteilen aus diesem Vertrag ausschliessen. Assura informiert die betreffende Apotheke und pharmaSuisse gleichzeitig darüber.

³ pharmaSuisse hält die Liste der beigetretenen Apotheken auf dem neusten Stand und übermittelt sie jeweils am Monatsende an Assura, erstmals Ende Januar 2020.

Art. 8 Beitritts- und Rücktrittsverfahren

¹ Das Beitrittsverfahren zum vorliegenden Administrativvertrag wird von pharmaSuisse organisiert, um den Apotheken die Gelegenheit zu bieten, beizutreten. Sie müssen sich an den Kosten für die Umsetzung mit einem jährlichen Betrag von CHF 50 exkl. MWST beteiligen. Mit ihrem Beitritt zum vorliegenden Vertrag anerkennen die Apotheken, dass dieser Betrag als geschuldet gilt. Die gemäss diesem Absatz einkassierten Unkostenbeiträge gehören pharmaSuisse.

² Werden die Kosten nach Art. 8 Abs. 1 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss der betreffenden Apotheke von den Vorteilen des vorliegenden Vertrags. pharmaSuisse informiert Assura darüber unverzüglich bis zum Ende des laufenden Monats.

³ Die beigetretenen Apotheken können auf Ende jedes Kalenderjahres von diesem Administrativvertrag zurücktreten, indem sie pharmaSuisse mindestens drei Monate vor Ablauf eine schriftliche Rücktrittserklärung zukommen lassen. Nach einem Besitzer- oder Verwalterwechsel (Art. 2 Abs. 5) kann eine Apotheke auf Ende eines Monats vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, indem sie pharmaSuisse mindestens einen Monat im Voraus eine schriftliche Rücktrittserklärung zukommen lässt.

⁴ Der vorliegende Vertrag verliert seine Wirkung gegenüber einer beigetretenen Apotheke, falls diese ihre Tätigkeit zulasten des KVG einstellt (z. B. Schliessung). Vorbehalten bleiben allfällige Vertragsstrafen nach Art. 6 Abs. 2, die auf der Grundlage der bis zum Rücktritt vom Vertrag ausgestellten Rechnungen berechnet werden.

Art. 9 Kostenbeteiligung

Allfällige Kosten für IT-technische Entwicklungen werden von den Parteien individuell getragen, sofern sie ihre eigene Umgebung betreffen.

Art. 10 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

¹ Der vorliegende Administrativvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

³ Jede Partei kann den Administrativvertrag jederzeit mit einer Frist von 15 Tagen aus berechtigten Gründen kündigen. Als berechtigte Gründe gelten insbesondere:

- Eine vollständige und endgültige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, die eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ende der Vertragsdauer verunmöglicht, oder
- eine Gesetzesänderung, die es unmöglich macht, die vertragliche Beziehung mit diesem Inhalt weiterzuführen.

⁴ Die Kündigung dieses Administrativvertrags durch eine der beiden Parteien führt für sämtliche beigetretenen Apotheken von Rechts wegen zum gleichen Zeitpunkt zum Ende seiner Anwendbarkeit.

⁵ Die Kündigung des LOA-Tarifvertrags führt von Rechts wegen und automatisch zum gleichzeitigen Ende der Anwendbarkeit dieses Administrativvertrags. Die Kündigung dieses Administrativvertrags hat jedoch keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des LOA-Tarifvertrags.

⁶ Dieser Vertrag hebt den Administrativvertrag vom 20. November 2017 per 1. Januar 2020 auf und ersetzt diesen. Der Zusatz vom 20. November 2019 betreffend die Berechnung der Vertragsstrafe für das Jahr 2019 bleibt in Kraft. Ab 2020 wird der Zusatz durch diesen Administrativvertrag ersetzt.

Art. 11 Einhaltung der branchenspezifischen Gesetze und Standards

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Ausführung dieses Administrativvertrags, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Krankenversicherungsgesetzes sowie des Datenschutzes, einzuhalten.

Art. 12 Gesamtvertrag und Schriftform

Der vorliegende Administrativvertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand dar. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der beiden Parteien, sofern dieser Vertrag diesbezüglich keine anderen Bestimmungen enthält.

Art. 13 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags ungültig sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch neu zu vereinbarende Regelungen ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung so nah wie möglich kommen.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Bei Streitigkeiten der Parteien hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Administrativvertrags bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung.

² Die Parteien kommen in diesem Fall überein, dass eine paritätische Kommission gebildet wird, bestehend aus zwei Vertretern von Assura und zwei Vertretern von pharmaSuisse.

³ Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, entscheidet das kantonale Schiedsgericht gemäss Art. 89 KVG.

⁴ Die französische Version ist verbindlich.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

pharmaSuisse:

Ort und Datum: _____
Die vorliegenden Verträge wurden durch Vertreter beider Tarifpartner eigenhändig und rechtskräftig unterzeichnet. Aus Datenschutzgründen werden die Unterschriften auf Wunsch der Tarifpartner nicht publiziert. Bitte beachten Sie, dass die Verträge nicht zur Unterzeichnung durch Dritte dienen, sondern lediglich zur Ansicht.

Assura-Basis SA:

Ort und Datum: _____

Danilo Bonadei
Direktor

Frédéric Metzener
Mitglied der Geschäftsleitung

Die verwendeten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.